

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (Leichenwesenverordnung) vom 30.11.2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 17.12.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (Bay RS III S. 452, Bay RS 2127-1-4), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Erdbestattung ohne Sarg

- (1) Ein Leichnam kann auf sämtlichen Friedhöfen der Stadt Erlangen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen auch ohne Sarg in einem Leichentuch bestattet werden. Der Leichnam muss auf dem gesamten Friedhofsgelände in einem geschlossenen Sarg transportiert werden und darf diesem Sarg erst zum Zweck seiner Bestattung direkt an der Grabstätte entnommen werden.
- (2) Bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen ist eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg ausgeschlossen.
- (3) Das verwendete Leichentuch muss so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (4) Das mit einer Bestattung im Leichentuch ohne Sarg beauftragte Bestattungsunternehmen muss den technischen Ablauf dieser Bestattung rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Bestattung, mit der Friedhofsverwaltung abstimmen.
- (5) Die Grabgrube wird durch die Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zwingend mit einer Verschalung versehen.“

2. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.

Art. 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.